



Nr. 11 | Jahrgang 111

Mittwoch, 4. November 2015

INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz, Indexanpassung 2015	2
Gemeindejagdgebiete in Graz, Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2015/2016	16
05.25.0 Bebauungsplan Alte Poststraße – Feldgasse, Aufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss.....	19
05.25.0 Bebauungsplan Alte Poststraße – Feldgasse, Beschluss	20
14.11.0 Bebauungsplan, Alte Poststraße – Reininghausstraße, Aufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss.....	24
14.13.0 Bebauungsplan Reininghausstraße – Alte Poststraße – Alt-Reininghaus, Aufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss	25
Impressum	26

VERLAUTBARUNG

Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz Indexanpassung 2015

Gemäß § 11 der Entgelt/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz erfolgt die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbstständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

Die mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 geltenden Entgelte sind daher gemäß § 11 der Entgelt/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz in Verbindung mit §§ 45 Abs 2 Ziffer 14 und Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBI Nr. 130/1967 idgF LGBI. Nr. 77/2014 wie folgt zu verlautbaren:

ENTGELT-/GEBÜHRENORDNUNG FÜR ENTGELTLICHE/GEBÜHRENPFlichtIGE HILFELEISTUNGEN BZW. BEISTELLUNGEN VON GERÄTEN DURCH DIE FEUERWEHR DER STADT GRAZ

§ 1

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

§ 2

**DIE GEBÜHREN/ENTGELTE GLIEDERN SICH IN SOLCHE FÜR
PERSONALKOSTEN, GERÄTEKOSTEN UND VERBRAUCHSGÜTER.**

§ 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Bestellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Bestellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halbstundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangener halben Stunde.
- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von 5 Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

§ 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/Das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

§ 5

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

§ 6

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuhaben.

§ 7

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

§ 8

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

§ 9

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtseatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

§ 10

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 11

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbstständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

§ 12

Die Entgeltordnung tritt ab 1. Dezember 2013 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

GEBÜHREN UND BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Entgeltordnung 2015

1. MANNSCHAFT (pro Person):

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	54,15		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	81,23		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 – 24:00 Uhr	108,30		

2. FAHRZEUGE UND ANHÄNGER:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF 1, MZF 6 und 7)	43,99	219,94	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF 1,2,3,4, TIF, NF 2, MF)	69,17	345,86	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	94,32	471,57	
2.04	DLK 23-12	169,62	848,09	
2.05	TMB 54	314,20	1570,99	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	213,66	1068,30	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (KÖF, KAF)	100,54	502,70	
2.08	Atemschutz- (WAB KS & MT), Tauchfahrzeug	175,85	879,27	
2.09	GTLF	175,85	879,27	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF	125,65	628,25	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stapler, Radlader)	100,54	502,70	
2.12	SRF/WLF	175,85	879,27	
2.13	KF mit mehr als 300 kN Hubkraft (inkl. WAB KF)	314,20	1570,99	
2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahrzeug, nur Kran Begleitfahrzeug	125,65	628,25	

2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast (Tauchanhänger), Abschleppachse	18,86	94,28	
2.16	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Stromanhänger, Atemschutzhänger	61,54	307,67	

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.16: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen.

Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

3. LÖSCHGERÄTE, AUSPUMPERÄTE, MASCHINEN UND ANDERE GERÄTE MIT MOTORISCHEM ANTRIEB:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbranddrucksack (Löschen- und Treibmittel nach Tarif D)	6,29	31,45	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit),	18,86	94,28	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW (20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	25,11	125,56	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/ min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	31,42	157,06	
3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	31,42	157,06	

Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

4. LEITERN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
4.01	Tragbare Leitern	12,55	62,78	

5. SCHLÄUCHE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		12,55	Für jeden weiteren Tag 6,29
5.02	Spezialschläuche (z.B. ölfest und säurefest)		12,55	Für jeden weiteren Tag 6,29

6. SCHLAUCHZUBEHÖR:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		6,29	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		6,29	
6.03	Verteiler, Zumischer		6,29	
6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwertschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		25,11	

7. ATEMSCHUTZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	6,29	31,45	

7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone),	25,11	125,56	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01			0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,34
7.03.02			1 bis 2 l 200 bar	1,34
7.03.03			4 l 200 bar	6,29
7.03.04			7 l 200 bar	6,29
7.03.05			10 l 200 bar	12,55
7.03.06			12 l 200 bar	12,55
7.03.07			15 l 200 bar	12,55
7.03.08			6 bis 7 l 300 bar	12,55
7.03.09			50 l 200 bar	37,85
7.04	Reinigen von Schutanzügen	25,11	125,56	

Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 – 1.03.

8. BELEUCHTUNGSGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabelltrömmel	12,55	62,78	

9. WERKZEUGE U. SONSTIGE EINSATZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		50,20	
9.02	Absperrmaterial, komplett		18,86	

9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		12,55	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug		12,55	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		6,29	
9.06	Eimer		2,52	
9.07	Greifzug	12,55	62,78	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		6,29	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		6,29	
9.10	Arbeitsleine		6,29	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		12,55	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	31,42	157,06	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	37,66	188,30	
9.14	Leine (Rettungsleine)		6,29	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten)		6,29	
9.16	Plane	12,55	62,78	
9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		6,29	
9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißenhammer (ohne Pressluft)	12,55	62,78	
9.19	Pressluftbohrer	12,55	62,78	
9.20	Schäkel		6,29	
9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		6,29	
9.22	Schleppstange		6,29	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		6,29	
9.24	Sprungpolster	62,89	314,48	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		12,55	
9.26	Transportroller, Rangierroller		12,55	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		6,29	
9.28	Werkzeugkiste komplett		12,55	
9.29	Zelt bis 10 Mann		110,13	(zuzgl. Reinigungsgebühr)

10. PERS. AUSRÜSTUNG - SCHUTZBEKLEIDUNG:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		12,55	
10.02	Hitzeschutanzug	12,55	62,78	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzaube		12,55	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		25,11	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	31,42	157,06	
10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	98,18	440,03	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		12,55	
10.08	Wathose		25,11	

11. WASSERDIENST:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		6,29	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	31,42	157,06	
11.04	Schiffshaken		6,29	
11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	251,28	1256,41	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		6,29	
11.07	Ruder		6,29	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	25,11	125,56	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	39,03	195,18	
11.10	Rettungsweste	6,29	31,45	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		98,18	

11.12	Taucheranzug (nass) komplett		62,89	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	25,11	125,56	

Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 – 1.03.

12. FERNMELDEEINRICHTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		25,11	

13. EINSATZGERÄTE FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
13.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		18,86	
13.02	Auffang-Behälter (Edelstahl 300 l) IBC 1000 l	12,55	62,78	
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)	18,86	94,28	
13.04	Ölfass bis 200 l	6,29	31,45	
13.05	Strahlenmessgerät	18,86	94,28	
13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	6,29	31,45	
13.07	Dichtkissensatz	37,66	188,28	
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	31,40	157,00	
13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		12,55	
13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	31,40	157,00	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	18,86	94,28	
13.12	Handumfüllpumpe	18,86	94,28	
13.13	Kunststoffwanne 50 l	6,29	31,45	
13.14	Kunststoffwanne 220 l	12,55	62,78	
13.15	Ölsperren (je 10 lfm)			125,65
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	62,88	314,42	

13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	18,86	94,28	
13.18	Schadstoffanalysegerät	62,88	314,42	

14. TARIF FÜR PAUSCHALIERTE BEISTELLUNGEN UND EINSATZLEISTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 308,09
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt 241,61 bis zu 10.000 l
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von - Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter - Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder - Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.)		6,29	
14.04	Simultan-Dolmetschanlage Übersetzungskabine			bis 3 Tage 439,83 für jeden weiteren Tag 62,88
14.05	Simultan-Dolmetschanlage - 45 Stk. Übersetzungsempfänger inkl. Batterien			bis 3 Tage 224,07 für jeden weiteren Tag 37,66
14.06	Simultan-Dolmetschanlage - Delegiertensprechstellen (bis zu 10 Stk.) je Stück			bis 3 Tage 12,55 für jeden weiteren Tag 6,29
14.07	Simultan-Dolmetschanlage - Videoübertragungstechnik für eine dritte Übersetzungssprache			bis 3 Tage 251,30 für jeden weiteren Tag 37,66
14.08	Simultan-Dolmetschanlage - Mikrophonverstärkeranlage und zwei Funkmikrophone bei Saalbeschallung			bis 3 Tage 251,30 für jeden weiteren Tag 37,66

14.09	Simultan-Dolmetschanlage - Vorbereitung ohne Anreise und ohne Inbetriebnahme			125,65
14.10	1 Techniker	72,48		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.11	1 Techniker	108,73		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr
14.12	1 Techniker	144,97		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr
14.13	1 Techniker	108,73		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr
14.14	1 Techniker	144,97		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.15	1 Techniker	144,97		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr

Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.

14.16	Brandschutzcoaching für Schulen, Betriebe uam.			
14.16.01	Sockelbetrag (weiterführende Maßnahmen je nach Personal- und Materialaufwand)			383,82
14.16.02	Löschübung zusätzlich (je nach Personenanzahl)			134,85 bis 518,67
14.16.03	Fahrzeugzurverfügungstellung			155,60 bis 1.141,07
14.16.04	Räumungsübung groß			51,87 bis 414,94

15. TARIF FÜR BRANDMELDEANLAGEN

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühr monatlich			62,89
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale monatlich pro angeschalteter Brandmeldeanlage			33,55
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			113,10

15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			Mind. 477,94 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. In begründbaren Sonderfällen kann bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr der Tarif zur Gänze erlassen werden.
15.04	Gebühr für Anschaltung einer Übertragungseinrichtung an die Telenotauswertezentrale monatlich			103,73
15.05	Gebühr für Anschaltung einer Liftnotrufeinrichtung an die TelenotEmpfangszentrale, monatlich			31,12

16. TARIF FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN:

16.1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.2	Pölzmaterial (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.3	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschnpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, - watte, -netzsperre), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser, usw.)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen

KUNDMACHUNG

GZ.:A2/005579/2013

Gemeindejagdgebiete in Graz Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2015/2016

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2015/2016 erzielte Pachtzins wird laut Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.9.2015 gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBI. Nr. 87/2013, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke auf die Grundeigentümer aufgeteilt:

Graz-Stadt, linkes Murufer:

€ 500,-- mit einer Fläche von	1.256,0257 ha
-------------------------------	---------------

Graz-Liebenau:

€ 100,-- mit einer Fläche von	797,8902 ha
-------------------------------	-------------

Graz-St. Peter/Waltendorf:

€ 2.500,-- mit einer Fläche von	1.333,7512 ha
---------------------------------	---------------

Graz-Ries:

€ 1.522,50 mit einer Fläche von	1.009,9745 ha
---------------------------------	---------------

Graz-Mariatrost:

€ 2.900,-- mit einer Fläche von	1.394,8668 ha
---------------------------------	---------------

Graz-Andritz:

€ 3.000,-- mit einer Fläche von	1.327,7906 ha
---------------------------------	---------------

Graz-St. Veit:

€ 815,-- mit einer Fläche von 476,8750 ha

Graz-Gösting:

€ 4.400,-- mit einer Fläche von 823,1313 ha

Graz-Gösting Jagdeinschluss:

€ 308,80 mit einer Fläche 57,8211 ha

Graz-Eggenberg:

€ 782,-- mit einer Fläche 671,9548 ha

Graz-Straßgang:

€ 3.400,-- mit einer Fläche von 3.121,5108 ha

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses ergibt sich für die Grundeigentümer entsprechend der Größe und Lage ihrer Liegenschaft folgende Anspruchsberechtigung:

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, linkes Murufer:

mit € 0,40 pro ha, bzw. mit € 0,04 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Liebenau:

mit € 0,13 pro ha, bzw. mit € 0,01 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Peter/Waltendorf:

mit € 1,87 pro ha, bzw. mit € 0,19 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Ries:

mit € 1,51 pro ha, bzw. mit € 0,15 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz- Mariatrost:

mit € 2,08 pro ha, bzw. mit € 0,21 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Andritz:

mit € 2,26 pro ha, bzw. mit € 0,23 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Veit:

mit € 1,71 pro ha, bzw. mit € 0,17 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting:

mit € 5,34 pro ha, bzw. mit € 0,53 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting Jagdeinschluss

mit € 5,34 pro ha, bzw. mit € 0,53 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Eggenberg:

mit € 1,19 pro ha, bzw. mit € 0,12 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Straßgang:

mit € 1,09 pro ha, bzw. mit € 0,11 pro 1.000 m²

Die Grundeigentümer haben ihre Anspruchsberechtigungen durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer 306, von Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 zugunsten der Gemeindekasse.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14/062901/2014

**05.25.0 Bebauungsplan
„Alte Poststraße - Feldgasse“
V. Bez., KG 63105 Gries**

Aufschließungsgebiet

KG 63105 Gries;

Gst.Nr.: 1235/1

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 05.25.0 Bebauungsplanes „Alte Poststraße - Feldgasse“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufgehoben:

KG 63105 Gries; Gst.Nr.: 1235/1

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 -0,8.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.:A14/062901/2014/0019

05.25.0 Bebauungsplan Alte Poststraße – Feldgasse

V. Bez., KG. Gries

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.10.2015 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der **05.25.0 Bebauungsplan „Alte Poststraße – Feldgasse“** beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBI. Nr. 140/2014 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBI. Nr. 75/2015 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichtevertordnung 1993 idF LGBI. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN

- (1) Bebauungsweise:
offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung
- (2) Eine Nutzung der Erdgeschoßflächen für Wohnzwecke ist bei folgenden Gebäuden unzulässig: Gebäude B1 und B2 (gemäß Eintragung im Plan).

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

Eine Überschreitung des im, 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist bis höchstens 0,92 der Bauplatzfläche zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone und Vordächer.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Plan, ist die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe eingetragen.
- (2) Bei den Gebäuden B1 und B2 hat die Erdgeschosshöhe mindestens 4,00m zu betragen.
- (3) Höhenbezug:
Höhenbezug ist das jeweilige Straßenniveau der Alten Poststraße.
(Geländeaufnahme, Vermessungsbüro DI Günther Moser GZ: 3983/13).
- (4) Für Stiegenhäuser und Lifte sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Zulässige Dachform: Flachdach
- (6) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 10 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser.
- (7) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 2,50m zurück zu setzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, ZUFAHRDEN, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten. In den im Plan ausgewiesenen Bereichen sind PKW-Abstellplätze im Freien zulässig.
- (2) Bei Wohnnutzung ist ein PKW-Abstellplatz je 95 m² - 105 m² Bruttogeschoßfläche der oberirdischen Geschosse zu errichten.
Bei Geschäften sind 1,5 – 4 PKW-Abstellplätze je 100m² Verkaufsfläche zu errichten.
Bei Kindergärten ist ein PKW-Abstellplatz je 0,5 - 4 Arbeitsplätze zu errichten.
Bei Betrieben des Gastgewerbes ist ein PKW-Abstellplatz je 5 - 20 Besucherplätze zu errichten.
Die Werte sind sowohl als Ober- als auch Untergrenze zu sehen.
- (3) Tiefgaragenrampen sind nach oben und seitlich einzuhauen.
- (4) Je 40 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Je 250m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz für BesucherInnen zu errichten.
- (5) Die erforderlichen Fahrradabstellplätze gemäß § 6 Abs. 4 der Verordnung sind in die Gebäude, im Erdgeschoss zu integrieren.
- (6) Es ist für den gesamten Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes nur eine Tiefgarage mit zwei Ein- und Ausfahrten zulässig.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume und Grünflächen sind zulässig. Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Baumpflanzungen sollten vorzugsweise auf gewachsenem Boden erfolgen. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (5) Für breitkronige, hochstämmige Bäume ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (6) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume ist eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m² bei versickerungsfähigem Umfeld und von netto mind. 9,0m² bei versiegeltem Umfeld vorzusehen.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (8) Bei Baumpflanzungen auf Tiefgaragen, anderen unterirdischen Einbauten bzw. Dächern ist bei mittelkronigen Bäumen die Vegetationstragschicht um die Bäume in einem Radius von zumindest 2,5m auf mindestens 1,0 m zu erhöhen.
- (9) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (10) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen, ausgenommen etwaige Glasflächen.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Lärmschutzmaßnahmen sind zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden direkt an der Fassade zu montieren und dürfen ausschließlich im Bereich der Erdgeschoßzone angebracht werden.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 10 INKRAFTTREten

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.:A14/044965/2012

14.11.0 Bebauungsplan Alte Poststraße - Reininghausstraße XIV. Bez., KG Baierdorf

**Aufhebung
Aufschließungsgebiet**
Gst.Nr.: 330/6
KG 63109 Baierdorf;

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 14.11.0 Bebauungsplanes Alte Poststraße - Reininghausstraße wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufgehoben:
Gst.Nr.: 330/6, KG 63109 Baierdorf;

Die Ausweisung im, 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Kerngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 2,0.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

Beschluss

GZ.: A14/047986/2014

14.13.0 Bebauungsplan „Reininghausstraße – Alte Poststraße – Alt-Reininghaus“ XIV. Bez., KG Baierdorf

Aufschließungsgebiet

KG 63109 Baierdorf;
Gst.Nr: 331/1; 331/2 und 331/4

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 14.13.0 Bebauungsplanes „REININGHAUSSTRASSE – ALTE POSTSTRASSE – ALT REININGHAUS“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufgehoben:
KG 63109 Baierdorf; Gst.Nr: 331/1; 331/2 und 331/4.

Die Ausweisung im 3.20 Flächenwidmungsplan-20. Änderung 2013 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr für die Gst.Nr: 331/2 als vollwertiges Bauland „Kerngebiet“ und für die Gst.Nr: 331/1 sowie 331/4 als vollwertiges Bauland „Kerngebiet – ausgenommen Einkaufszentrum“ - jeweils mit einer Bebauungsdichte von 0,5 -2,5.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.